

## Anlage 1

### Synopse: Änderungen § 3 Abs. 2 Erdgaskonzessionsvertrag vom 26. November 2008/3. Dezember 2008

#### **Bisherige Fassung**

##### **§ 3**

##### **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt**

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von dem ZVB für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie der ZVB bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es dem ZVB möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und den Netznutzern in Rechnung zu stellen.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat der ZVB für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

#### **Neue Fassung**

##### **§ 3**

##### **Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt**

(2) Soweit Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher liefern, sind Konzessionsabgaben ebenfalls im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang zu zahlen. Für die Berechnung gilt die Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, derzeit mit Stand vom 1. November 2006. Im Weiteren sind die Vorgaben des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6. November 2012 (KVR 54/11) zu berücksichtigen.